**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2938

A17

Ursula Heinen-Esser

15.01.2020

Aktenzeichen V-7 8800.3.310
bei Antwort bitte angeben

Frau Lüke
Maren.lueke@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-637
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Einhaltung der Schwermetall-Grenzwerte bei der Entsorgung von Rückständen aus der Schwerölvergasung
Sitzung des AULNV am 15.01.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zur Einhaltung der Schwermetall-Grenzwerte bei der Entsorgung von Rückständen aus der Schwerölvergasung mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 15.01.2020

Schriftlicher Bericht

Einhaltung der Schwermetall-Grenzwerte bei der Entsorgung von Rückständen aus der Schwerölvergasung

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Vorgang der Beseitigung von Ölpellets aus der Ruhr Oel Raffinerie der BP in Gelsenkirchen-Scholven wurden ab dem Frühjahr 2019 im MULNV auch Nachforschungen zu den Rückständen aus der Schwerölvergasung in der Rheinland-Raffinerie der Firma Shell Deutschland Oil GmbH (SDO) in Wesseling durchgeführt. SDO hatte diese Rückstände in der Vergangenheit als "Petrolkoks" bezeichnet, als Nebenprodukt eingestuft und an Dritte abgegeben.

Im Rahmen der intensiven Recherchen ergaben sich erste Hinweise darauf, dass dieser Stoff - sowohl im Hinblick auf das technische Verfahren, mit dem er hergestellt wird, als auch bezüglich seiner Zusammensetzung - nicht als Petrolkoks eingestuft werden kann.

Darüber berichtete die Landesregierung erstmals am 08.07.2019 mit Vorlage 17/2278. Mit Vorlage 17/2568 wurde der Landtag erneut am 28.10.2019 über den aktuellen Stand hinsichtlich des Rückstandes aus der Shell Rheinland-Raffinerie informiert. Im Umweltausschuss des Landtags am 30.10.2019 wurde zugesagt, die Abnehmer des Rückstandes von SDO zu benennen, da die Landesregierung hier keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sieht. Es müsse den Betreibern jedoch noch die Möglichkeit eingeräumt werden, zu dieser Entscheidung einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.

Eine entsprechende Liste wurde dann anschließend als Ergänzung zur Vorlage 17/2568 am 16.12.2019 (Vorlage 17/2842) veröffentlicht.

Weitere im Rahmen der Kleinen Anfrage 3199 vom 29.11.2019 aufgeworfene Fragen wurden von der Landesregierung am 20.12.2019 (Drucksache 17/8301) beantwortet. Die aktuell gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie will die Landesregierung die fehlenden Kenntnisse der einzelnen Unternehmen über die stoffliche Zusammensetzung der Rückstände ermitteln?

Nach bisherigem hiesigem Kenntnisstand lagen bei der Genehmigung durch die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Verwendung der Rückstände teilweise Analysen zu dem Rückstand den Behörden und damit auch den Betreibern vor.

In anderen Fällen lagen den Betreibern Sicherheitsdatenblätter der Shell Rheinland Raffinerie vor, aus denen der hohe Wassergehalt des Rückstandes sowie das Vorhandensein von Nickel und Vanadium hervorgingen.

Für die bisherige Bewertung des Sachverhaltes und die daraus abgeleiteten behördlichen Maßnahmen sind die vorliegenden Kenntnisse nach derzeitigem Sachstand ausreichend.

Im Übrigen werden die Rückstände aktuell nur noch als gefährlicher Abfall in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen ordnungsgemäß entsorgt.

2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Aufklärung und Information der betroffenen Beschäftigten und der betroffenen Bevölkerung?

Die Landesregierung hat mit dem ersten Bericht an den Landtag vom 08.07.2019 (Vorlage 17/2278) über die Rückstände aus der Rheinland-Raffinerie informiert und zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt, dass der Rückstand in der Vergangenheit in vier Kraftwerken verfeuert wurde. Schon zu diesem Zeitpunkt wurde mitgeteilt, dass der Rückstand fälschlicherweise als Petrolkoks deklariert war. Wie dieser Stoff jedoch genau abfallrechtlich zu klassifizieren ist, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt.

Mit Bericht vom 28.10.2019 (Vorlage 17/2568) wurde der Ausschuss über die abschließende abfallrechtliche Einstufung sowie über die strafrechtliche Bewertung dieser Vorgänge informiert. Die abfallrechtliche Einstufung führte zu dem Ergebnis, dass der Rückstand als gefährlicher Abfall in die Abfallschlüsselnummer 07 01 10* (andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien) einzustufen ist.

In dem Bericht vom 28.10.19 gab es bereits eine summarische Auflistung der 24 Anlagen, in denen die Rückstände aus der Shell Rheinland Raffinerie eingesetzt wurde. Bereits zu diesem Zeitpunkt war die Landesregierung der Auffassung, dass keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegen eine Veröffentlichung der Anlagendaten sprechen. Da jedoch die Betreiber zunächst noch angehört und ihnen die Möglichkeit gegeben werden musste, Rechtsschutz einzulegen, waren die Angaben weitgehend geschwärzt. Eine weitestgehend vollständige Liste wurde als Bestandteil des Landtagsberichtes vom 16.12.2019 mitgeteilt (Vorlage 17/2842).

Dieses transparente Vorgehen wird die Landesregierung auch weiterhin beibehalten.

Darüber hinaus hat das Umweltministerium auf seiner Homepage eine FAQ-Liste zum Thema veröffentlicht mit Links zu den Landtagsberichten (https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfaelle-als-rohstoffe-und-energietraeger/fragen-und-antworten/)

Hinsichtlich der Beschäftigten haben die nordhein-westfälischen Arbeitsschutzbehörden die Aufgabe, die Sicherheit und und den Gesundheitsschutz bei vorhandenen Arbeitsplätzen zu sichern bzw. zu verbessern.

Derzeit erfolgt der Umgang mit dem früher als Petrolkoks bezeichneten Rückstand nur noch in einem Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Das Unternehmen verfügt über eine Genehmigung für die Entsorgung gefährlicher Abfälle. Dort sind daher ohnehin gesteigerte Arbeitsschutzanforderung für den Umgang mit potentiell gesundheitsgefährdenden Stoffen umzusetzen. Das Unternehmen wurde insoweit in den letzten Jahren von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde auch begleitend bei der Umsetzung von Verbesserungen unterstützt.

Inwieweit in den Betrieben, die ausschließlich in der Vergangenheit mit den früher als Petrolkoks bezeichneten Rückständen umgingen, ohne diese als gefährlichen Abfall zu behandeln, diese Tätigkeiten aber inzwischen eingestellt haben, eine Belastung bei den Beschäftigten vorlag und ob wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, ist nur teilweise bekannt. Festgestellt wurde, dass zumindest in einigen der betreffenden Unternehmen zuvor bereits Staub- und Hygienemaßnahmen zum Schutz vor anderen Gefährdungen umgesetzt waren, die grundsätzlich auch dem Schutz vor Gefährdungen durch mögliche gefährliche Bestandteile im Rückstand dienen.
Eine mögliche Belastung der Beschäftigten durch den früheren Umgang kann darüber hinaus nur noch retrospektiv aufgearbeitet werden. Da die Rückstände nicht als gefährliches Gemisch eingestuft waren, gab es früher hierzu keine spezifischen Überwachungsmaßnahmen seitens der Bezirksregierungen. Aufsichtstätigkeiten in den Betrieben erfolgten aus anderen Gründen. Beschwerden oder Problemhinweise in der Vergangenheit hinsichtlich der Verwendung der Rückstände waren nicht bekannt.

Eine weitergehende retrospektive Betrachtung bei nicht mehr bestehenden Arbeitsplätzen und für die Zukunft ausgeschlossenen Expositionssituationen zählt aufgrund der gesetzlichen Aufgabenstellung zur (präventiven) Sicherung und Verbesserung bestehender Arbeitsplätze nicht zu den eigentlichen Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden. Sofern es durch zurückliegende Tätigkeiten möglicherweise zu berufsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen gekommen ist, sind die gesetzlichen Unfallversicherungsträger/Berufsgenossenschaften Ansprechpartner für Rehabilitations- und Rentensansprüche etc.. Das Arbeitsministerium wird mit den zuständigen Unfallversicherungsträgern/Berufsgenossenschaften Kontakt aufnehmen, damit für die betroffenen Betriebe sichergestellt wird, dass die nach der Gefahrstoffverordnung vorgeschriebenen Meldepflichten (Verzeichnis für Beschäftigte mit möglichen erhöhten krebserzeugenden

Expositionssituationen, § 14 Abs. 3 Ziff. 3 GefStVO) und die in die Unternehmerverantwortung fallenden Informationen der (früheren) Beschäftigten erfolgt sind bzw. nachträglich erfolgen.

3. Hält die Landesregierung die Prüfintervalle von drei Jahren für angemessen? Plant die Landesregierung, die Prüfintervalle zu verkürzen?

Die Mess- und Überwachungsaufgaben für Brennstoffe sind in der 13. und 17. BImSchV geregelt. Dabei wird die Verfeuerung von Regelbrennstoffen in der 13. und die Verfeuerung von Abfällen oder anderen Brennstoffen in der 17. BImSchV geregelt. Diese enthalten je nach Brennstoff unterschiedliche Fristen.

Für Abfälle und sonstige Brennstoffe, die in ihrer Zusammensetzung schwankend sein können, wird ein engeres Messintervall von einem Jahr für angemessen gehalten, wie es in §18 der 17. BImSchV bundesgesetzlich festgelegt ist.
Für die Verbrennung von Regelbrennstoffen in Kraftwerken hingegen hält die Landesregierung das Prüfintervall von drei Jahren, das für die Messung von Schwermetallen bundesgesetzlich in § 23 der 13. BImSchV festgelegt ist, für angemessen, da Regelbrennstoffe konstantere Eigenschaften aufweisen. Die Landesregierung plant deshalb nicht, sich auf Bundesebene für eine Verkürzung der vorgeschriebenen Messintervalle für Schwermetalle in der 13. oder 17. BImSchV einzusetzen.

Da der Rückstand der Shell Rheinland Raffinerie in keiner der betroffenen Anlagen mehr eingesetzt wird, stellt sich für diese konkreten Anlagen die Frage nach einer Verkürzung der Intervalle nicht.

4. Hatte die Stabsstelle Umweltkriminalität sich mit der Schwerölvergasung beschäftigt?

Sowohl die Stabsstelle Umweltkriminalität als auch das Justiziariat als das nun zuständige Referat im MULNV haben sich in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen mit Rückständen aus der Schwerölvergasung beschäftigt.

Bei der damaligen Stabsstelle Umweltkriminialität war dies der Themenkomplex „Ölpellets“ aus der Raffinerie der Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen. Dieser wurde nach Auflösung der Stabsstelle im Oktober 2017 vom Justiziariat des MULNV übernommen und dort weiter begleitet.

Darüber hinaus ist das Justiziariat seit 2019 in den Vorgang „Rückstände aus der Schwerölvergasung“ aus der Rheinland-Raffinerie der Fa. Shell in Wesseling eingebunden. Über die strafrechtliche Bewertung dieses Vorgangs ist der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Bericht vom 28.10.2019 (Vorlage 17/2568) informiert worden.